

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EheG § 48 Abs. 2

Grundsätze für die Abwägung der von beiden Ehegatten schuldhaft gesetzten Zerrüttungsursachen, wenn der eine Ehegatte den anderen gekränkt und lieblos behandelt und dadurch dessen eheliche Gesinnung beeinträchtigt hat, und wenn der andere dieses Verhalten zum Anlaß genommen hat, sich von der Ehe loszusagen, obwohl er die ihm von dem Ehepartner bereiteten Enttäuschungen hätte überwinden müssen.

BGH, Urt. v. 19. Januar 1966 - IV ZR 305/64 - OLG Hamm
LG Münster

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 305/64

URTEIL

Verkündet am
19. Januar 1966
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. September 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1922 geborene Klägerin war in erster Ehe mit einem Fabrikanten verheiratet. Die Ehe, aus der die Klägerin einen Sohn hat, wurde durch den Tod des Ehemannes aufgelöst.

Am 15. April 1955 ging die Klägerin mit dem am [REDACTED] 1910 geborenen Beklagten die Ehe ein. Auch aus dieser Ehe ist ein am 28. September 1956 geborener Sohn hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien fand im August 1959 statt. Seit dem 1. Februar 1960 leben die Parteien getrennt.

Die Klägerin begehrt die Scheidung der Ehe. Sie hat die Klage im ersten Rechtszug auf § 48 EheG gestützt und vorgebracht:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Es sei zwischen ihr und dem Beklagten wiederholt zu Auseinandersetzungen über wirtschaftliche Angelegenheiten gekommen. Dabei habe der Beklagte sie mehrfach schwer beleidigt. Auch in Gegenwart anderer Personen habe er beleidigende Äußerungen gegen sie gebraucht. Infolge dieser Auseinandersetzungen und der überaus starken materiellen Einstellung des Beklagten habe sich das eheliche Verhältnis zunehmend verschlechtert. Einen von einem Kuraufenthalt in Bad Wildungen an den Kläger gerichteten Brief vom 1. Dezember 1959, in dem sie sich um eine Klärung der ehelichen Zerwürfnisse bemüht habe, habe der Kläger unbeantwortet gelassen. Auch nach ihrer Rückkehr habe er sie bei einer Aussprache gekränkt. Sie habe sich schließlich entschlossen, sich für einen gewissen Zeitraum von dem Beklagten zu trennen, wobei sie die Hoffnung gehabt habe, daß die ehelichen Beziehungen sich im Laufe der Zeit wieder bessern würden. Diese Hoffnung habe sich jedoch nicht erfüllt. Die Ehe sei unheilbar zerrüttet. Auch der Beklagte habe keine Bindung an die Ehe mehr. Er habe während der Trennung keine Bereitschaft gezeigt, die ehelichen Beziehungen wieder herzustellen. Für das gemeinsame Kind würde sich eine Scheidung nicht nachteilig auswirken.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat der Scheidung widersprochen und in Abrede gestellt, daß die Ehe unheilbar zerrüttet sei. Die Klägerin habe für die von ihr herbeigeführte Trennung keinen triftigen Grund gehabt. Sie hätte deshalb, so meint der Beklagte, den ersten Schritt zur Wiederherstellung normaler ehelicher Beziehungen tun müssen. Die ihm von der Klägerin vorgeworfenen beleidigenden Äußerungen hat der Beklagte zum großen Teil bestritten, teilweise jedoch eingeräumt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihr Scheidungsbegehren nunmehr in erster Linie auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG gestützt.

Sie hat beantragt, die Ehe aus dem Verschulden des Beklagten, hilfsweise, sie ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, die Klägerin für mitschuldig zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision will die Klägerin erreichen, daß die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden wird.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. In dem angefochtenen Urteil wird zunächst ausgeführt, daß die Klägerin die Scheidung nicht nach § 43 EheG verlangen könne. Insoweit unterliegt das Urteil des Berufungsgerichts nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, da die Revision allein nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO statthaft ist.

2. Nicht nachprüfbar ist ferner die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet sei (§ 48 Abs. 1 EheG). Zwar hat das Berufungsgericht zur Frage der unheilbaren Zerrüttung zunächst nur ausgeführt, es sei überaus unwahrscheinlich, daß sich die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft wieder erreichen lasse. Später hat das Oberlandesgericht aber mehrfach von der endgültigen Zerrüttung der Ehe und dem Entschluß der Klägerin gesprochen, sich endgültig von dem Beklagten zu trennen. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt daher, daß das Beru-

fungungsgericht die unheilbare Zerrüttung der Ehe festgestellt hat.

3. In dem angefochtenen Urteil heißt es, die endgültige Zerrüttung der Ehe sei jedenfalls überwiegend von der Klägerin verschuldet worden (§ 48 Abs. 2 EheG), weil sie am 1. Februar 1960 die Trennung von dem Beklagten herbeigeführt und in der folgenden Zeit eine Wiederherstellung der Ehegemeinschaft abgelehnt habe. Ihr Vorbringen, den Beklagten treffe wegen seines lieblosen Verhaltens die Schuld an der Zerrüttung der Ehe, finde im Beweisergebnis keine hinreichende Grundlage, wie sich aus den Feststellungen zum Scheidungsanspruch nach § 43 EheG ergebe. Im übrigen könne für den Zeitpunkt der Trennung keine unheilbare Ehezerüttung angenommen werden. Es lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagte der Klägerin für ihren erst wesentlich später gefaßten Entschluß, sich endgültig von ihm zu trennen, einen beachtenswerten Grund gegeben habe. Bei dieser Sachlage trage die Klägerin die Verantwortung für die endgültige Zerrüttung der Ehe, da sie ohne hinreichenden Grund die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigere.

Bei der Behandlung des Hauptantrags der Klägerin, die Ehe aus dem Verschulden des Beklagten zu scheiden, wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, die von dem Beklagten eingeräumten beleidigenden Äußerungen könnten bei verständiger Würdigung der von ihm geschilderten Umstände, unter denen sie gefallen seien, nicht als für die Scheidung ausreichende schwere Eheverfehlungen im Sinne des § 43 EheG angesehen werden. Die weiteren von der Klägerin behaupteten Beleidigungen seien nicht bewiesen; zum Teil könnten sie schon ihrem Inhalt nach nicht als schwere Eheverfehlungen betrachtet werden.

Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht seine Feststellung, die Klägerin treffe die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe, nicht rechtlich einwandfrei begründet. Für diese Feststellung kommt es nicht entscheidend darauf an, daß die von dem Beklagten begangenen ehewidrigen Handlungen nicht als schwere Eheverfehlungen zu bewerten sind. Trotzdem

sind sie entsprechend ihrer Bedeutung für die Ehezerüttung zu berücksichtigen; insofern kann allordings die Schwere einer begangenen Verfohlung erheblich sein (Urteil des Senats IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 61). Ferner dürfen Ehewidrigkeiten des Beklagten, die er boging, bevor die Klägerin die häusliche Gemeinschaft aufgab, nicht schon deshalb außer Betracht bleiben, weil die Ehe zur Zeit der Trennung noch nicht unheilbar zerrüttet war, denn solche Ehewidrigkeiten können die eheliche Gesinnung der Klägerin beeinträchtigt und dazu beigetragen haben, daß sie die Trennung vollzog, und daß es schließlich zu der unheilbaren Ehezerüttung kam.

Ein Urteil darüber, ob der klagende Ehegatte die unheilbare Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat, kann nur gewonnen werden, wenn der gesamte Verlauf und die Entwicklung der Ehe und die in ihr wirksam gewordenen Umstände, die zu der Zerrüttung beigetragen haben, weitgehend aufgeklärt werden. Zwar kann daraus, daß die Klägerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und sich dadurch äußerlich ins Unrecht gesetzt hat, nach der Lebenserfahrung die tatsächliche Vermutung herzuleiten sein, daß in diesem Verhalten die von ihr schuldhaft gesetzte entscheidende Ursache für die eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe liege. Diese tatsächliche Vermutung ist aber schon dann entkräftet, wenn eine Sachlage dargetan und wahrscheinlich gemacht ist, für die der angeführte Erfahrungssatz keine Geltung beanspruchen kann; dann hat der beklagte Ehegatte wieder die volle Beweislast dafür, daß der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet habe (Urteil des Senats vom 3. November 1965 - IV ZR 249/64 -). Es ist deshalb erforderlich, daß den Behauptungen der Klägerin über die Gründe für die von ihr vollzogene Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und für den von ihr gefaßten Entschluß, sich von dem Beklagten endgültig zu trennen, nachgegangen wird. Das Berufungsgericht hätte sich mit dem Vortrag der Klägerin eingehender auseinandersetzen und angebotene Beweise, soweit die Klägerin ein ehewidriges Verhalten des Beklagten substantiiert behauptet hatte, erheben müssen. Es konnte auch geboten sein, die näheren Umstände auf-

zuklären, unter denen sich Vorfälle abspielten, die als solche nicht bestritten sind, deren Einzelheiten aber von den Parteien verschieden dargestellt werden.

Wenn sich ergibt, daß die Klägerin sich durch das Verhalten des Beklagten gekränkt und enttäuscht fühlen konnte und dieses Verhalten eine erhebliche Belastung für die Ehe darstellte, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Klägerin sich von der Ehe lossagen durfte. Wie der erkennende Senat wiederholt hervorgehoben hat, sind beide Eheleute verpflichtet, sich auch unter Opfern und Verzichten um die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft zu bemühen und nach bestem Vermögen zu versuchen, Enttäuschungen, die ihnen der Ehepartner im Verlauf der Ehe bereitet hat, zu überwinden. Die Ehe verlangt von jedem Ehegatten, auch erhebliche charakterliche Mängel des Ehepartners und Belastungen, die der Ehe durch seine Eigenart und sein wenn auch schuldhaftes Verhalten auferlegt werden, weitgehend zu tragen. Wenn ein Ehegatte gegenüber diesen Forderungen versagt und Vorfehlungen des anderen, denen gegenüber er Nachsicht üben müßte, zum Anlaß nimmt, sich endgültig von der Ehe abzuwenden, so kann trotz der schweren Belastungen, denen der Ehepartner die Ehe schuldhaft ausgesetzt hat, die Abwendung selbst schuldhaft sein, und es kann gerade sie die entscheidende Zerrüttungsursache sein, so daß dann dem sich abwendenden Ehegatten die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe beigemessen werden muß (Urteile LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 61, 62). Ob aber der Abwendung diese Bedeutung beizulegen ist, kann nur auf Grund einer umfassenden und sorgfältigen Abwägung der beiderseits schuldhaft gesetzten Zerrüttungsursachen beurteilt werden.

Bei dieser Abwägung kommt es darauf an, ob die schuldhafte Handlungsweise des klagenden oder die des beklagten Ehegatten die größere Bedeutung für die eingetretene unheilbare Ehezerüttung hat. Wenn hier die schuldhafte Handlungsweise auf der Seite des Beklagten darin liegt, daß er die Klägerin gekränkt und lieblos behandelt und ihrem Verlangen nach Überwindung

einer materialistischen Lebensauffassung und nach Herstellung einer geistigen Gemeinschaft nicht das Verständnis entgegengebracht hat, das sie von ihm erwarten durfte, wenn aber andererseits das Verschulden der Klägerin darin zu finden ist, daß sie die ihr vom Beklagten bereiteten Enttäuschungen noch nicht zum Anlaß nehmen durfte, sich von der Ehe loszusagen, so wird dafür, ob die Klägerin die überwiegende Schuld an der Zerrüttung hat, die Schwere des Versagens jedes Ehegatten eine maßgebliche Rolle spielen. Denn je schwerer sich der Beklagte verfehlt und je tiefer er dadurch die Klägerin verletzt hat, um so mehr hat er schuldhaft deren eheliche Gesinnung beeinträchtigt und die Ehe belastet; um so eher wird demgegenüber das in dem Zurückweichen vor der Belastung und dem Abwenden von der Ehe zum Ausdruck kommende Versagen der Klägerin zurücktreten. Je mehr dagegen die Verfehlungen des Beklagten es für die Klägerin als zumutbar und um der Ehe willen als notwendig erscheinen ließen, sie hinzunehmen und an den erfahrenen Enttäuschungen die Ehe nicht scheitern zu lassen, um so größeres Gewicht wird der schuldhaften Abwendung der Klägerin für die Zerrüttung beizumessen sein. Der von dem Senat für die Bewertung der verschiedenen Zerrüttungsursachen hervorgehobene Grundsatz, es komme darauf an, ob die Ehe ohne die Verfehlung des klagenden Ehegatten voraussichtlich Bestand gehabt hätte oder vermutlich in abschbarer Zeit auch dann gescheitert wäre, kann bei einer Sachlage, wie sie hier zu beurteilen ist, nicht oder nur beschränkt angewendet werden. Keinesfalls darf unterstellt werden, daß der eine oder andere Ehegatte, wenn die Eheleute beieinander geblieben wären, weiterhin wie bisher schuldhaft die Ehe belastet hätte, und daß die Ehe daran schließlich doch gescheitert wäre, denn nicht begangene, sondern nur bei einem hypothetischen Eheverlauf angenommene schuldhafte Handlungen bilden, wie nicht näher begründet zu werden braucht, keine geeignete Urteilsgrundlage, und es geht auch nicht an, von vornherein zu unterstellen, daß ein Ehegatte sich im weiteren Verlauf seiner Ehe nicht gewandelt und Schwächen und Fehler,

mit denen er dem anderen das Leben schwer gemacht hat, nicht abgelegt hätte. Erheblich könnte es nur sein, sofern in dem bisherigen Verlauf der Ehe eine solche von dem beiderseitigen Verschulden unabhängige Wesensverschiedenheit der Eheleute und ihre damit im Zusammenhang stehende Unfähigkeit, sich einander anzupassen und miteinander eine vertrauensvolle Gemeinschaft zu halten, hervorgetreten wäre, daß schon wegen dieser Wesensverschiedenheit mit einem Scheitern der Ehe in absehbarer Zeit auch dann hätte gerechnet werden müssen, wenn die Klägerin zunächst noch an der Ehe festgehalten hätte.

Nach alledem bedarf die Frage, ob die Klägerin die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat, einer nochmaligen Prüfung, so daß schon aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß. Auf die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen einzelnen verfahrensrechtlichen Rügen braucht nicht eingegangen zu werden.

4. Aber auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß dem Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nicht abgesprochen werden könne (§ 48 Abs. 2 EheG), halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der allein in dem angefochtenen Urteil enthaltene Hinweis darauf, daß der Beklagte heute noch an der Ehe festhalten wolle, genügt nicht.

Der der Scheidung widersprechende Ehegatte ist an die Ehe gebunden, wenn in ihm trotz der Enttäuschungen und des Leides, das ihm der andere an der Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend schuldige Teil zugefügt hat, ein Restbestand an ehelicher Gesinnung erhalten geblieben ist, der das Bewußtsein einer in gewissem Umfang noch weiter bestehenden Mitverantwortung für das Schicksal des Ehepartners hat bestehen lassen und der es bewirkt, daß in ihm, soviel auch

verschüttet sein mag, die Möglichkeit einer inneren Wiederbegegnung mit dem Ehepartner erhalten geblieben ist. Bei dem widersprechenden Ehegatten muß ferner die Bereitschaft vorhanden sein, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, sofern das in einer seiner Stellung als Ehegatten entsprechenden Weise geschehen würde.

Freilich hat der klagende Ehegatte die Beweislast dafür, daß bei dem Beklagten keine Bindung an die Ehe oder keine zumutbare Fortsetzungsbereitschaft in diesem Sinne vorhanden ist, so daß es zu Lasten des Klägers geht, wenn weder das Fehlen der Bindung noch der Fortsetzungsbereitschaft festgestellt werden kann. Aber darüber läßt sich ein Urteil erst gewinnen auf Grund einer eingehenden Würdigung aller in dem Verfahren hervorgetretenen Umstände, die für oder gegen die Bindung oder die Fortsetzungsbereitschaft sprechen können. Eine solche Würdigung ist erst möglich, nachdem den in dieser Richtung erheblichen Beweisanträgen der Parteien nachgegangen ist.

Die Klägerin hat vorgetragen und in das Wissen mehrerer Zeugen gestellt, der Beklagte habe, nachdem das die Scheidungsklage abweisende Urteil des Landgerichts ergangen sei, am 16. Dezember 1963 gesagt, er habe den Prozeß gewonnen, denke aber nicht daran, wieder mit seiner Frau zusammenzuziehen und sich ihrer Diktatur zu beugen. Von Bedeutung kann ferner die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin sein, der Beklagte habe einmal erklärt, es sei ihm völlig gleichgültig, was aus der Klägerin werde, er werde schon, daß er das Kind bekomme, dafür sei ihm jedes Mittel und jeder Weg recht. Die Rüge der Revision, daß die für diese Behauptungen angebotenen Beweise hätten erhoben werden müssen, ist begründet. Erst wenn feststeht, ob und unter welchen Umständen und in welchen Zusammenhängen der Beklagte derartige Äußerungen getan hat, kann unter Berücksichtigung seines gesamten sonstigen festgestellten Verhaltens und seiner sonstigen Erklärungen abschließend darüber befunden werden,

ob der Nachweis dafür erbracht ist, daß ihm die Bindung an die Ehe oder eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlt.

Auch aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Raske	Johannsen	Bundesrichter Wüstenberg ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.	Dr. Graf	von der Mühlen
		Raske		